

Verein
Schreib Freude!



Statuten

§ 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Schreib Freude!» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Gerichtsstand Chur. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Der Verein «Schreib Freude!» macht es sich zur Aufgabe, Freude schenken, in Form von handgeschriebenen Karten und Briefen. Diese werden an Menschen verteilt, welche kaum Post erhalten. Der Vorstand entscheidet, an welche Institutionen die handgeschriebenen Karten verschenkt werden. Vereinsmitglieder dürfen Ideen einbringen, um möglichst viele verschiedene Institutionen zu berücksichtigen. Die Schreibenden sind frei, um Karten zu gestalten, zu zeichnen, eine kurze Geschichte zu schreiben, doch der Text muss stets wohlwollend und wertschätzend formuliert sein.

§ 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein «Schreib Freude!» über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Neumitglieder können ihren Beitrittswunsch äussern oder sich schriftlich an den Vorstand wenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sobald der Mitgliederbeitrag einbezahlt wurde, ist man beim Verein «Schreib Freude!» ein Aktivmitglied. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach Beitrittsantrag oder 30 Tage nach der Generalversammlung zu bezahlen. Wird der Beitrag, auch nach einmaliger Ermahnung nicht bezahlt, folgt der Ausschluss vom Verein.

Junior-Mitglieder, bis und mit 19. Lebensjahr, bezahlen die Hälfte des festgelegten Jahresbeitrages.

Der Vorstand ist von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Gönner sind Personen, welche den Verein finanziell unterstützen wollen. Sie bezahlen einen von ihnen selbst gewählten Jahresbeitrag, mind. CHF 100.00.

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich langjährig für den Verein eingesetzt haben. Diese können dem Vorstand vorgeschlagen werden und an der Generalversammlung gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Ein Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres mit schriftlicher Ankündigung an die Präsidentin; den Präsidenten möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstösse gegen die Ziele des Vereins, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder	CHF	50.00
Junioren bis 19 Jahre	CHF	25.00
Gönner	mindestens	CHF 100.00

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

§ 6 Organisation

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung nimmt das Protokoll der letzten Versammlung und den Jahres- und Kassabericht ab.

Für den Vorstand werden alle Funktionäre einzeln gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Vorstand besteht aus:

Präsidentin
Vizepräsidentin
Aktuarin
Kassierin
Logistik

Je nach Bedarf können weitere Funktionärinnen gewählt werden, wie zum Beispiel Medien-verantwortliche oder Webmaster.

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Aktivmitgliedern.

Um eine Kontinuität zu gewährleisten, dürfen höchstens zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig den Rücktritt ankünden. Im Falle eines Rücktritts im Vorstand, muss diese

Demissionierung schriftlich, mit dreimonatiger Kündigungsfrist, eingereicht werden. An einer ausserordentlichen oder ordentlichen Generalversammlung wird der neue Vorstand gewählt.

§ 7 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung vom Vorstand und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8 Auflösung

Der Verein «Schreib Freude!» kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung durch Mehrheitsentscheid der Aktivmitglieder aufgelöst werden.

Der Vorstand entscheidet darüber, was mit dem Vereinsvermögen passiert.

§ 9 Statutenänderung

An einer ausserordentlichen oder ordentlichen Generalversammlung können die Statuten jederzeit angepasst, ergänzt oder abgeändert werden. Dabei gilt der Mehrheitsbeschluss.

§ 10 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 60ff ZGB.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 15. Januar 2023 verabschiedet und angenommen.

Chur, 15. Januar 2023

Die Präsidentin
Karin Caviezel-Gasser



Die Protokollführerin
Eveline Gasser

